

Sachverständige, Gutachter und Ärzte sollen ihre elektronisch erstellten Gutachten oder sonstige vom Gericht angeforderte elektronische Dokumente über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht einreichen (§ 65a SGG i.V.m. der Elektronischen Rechtsverkehr-Verordnung [ERVV] vom 24. November 2017 [veröffentlicht in BGBl. I S. 3803] sowie in der Fassung vom 5. Oktober 2021 [veröffentlicht in BGBl. S. 4807] und der Bekanntmachung zu § 5 ERVV in der Fassung vom 16. Juli 2025 [ERVV; veröffentlicht in BAnz AT 29.07.2025 B2, zu finden unter https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/bundesanzeiger_29_07_2025.pdf;jsessionid=9E77B3482D721406E9E62A2D04C91AF2]).

Dies erfolgt durch elektronische Übermittlung an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts, wobei die Voraussetzungen des § 65a Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz SGG zu beachten sind. Die Übermittlung per E-Mail ist **nicht** möglich.

Für die Übermittlung an das Gericht können insbesondere sichere Übermittlungswege (§ 65a Abs. 3, 4 SGG) genutzt werden. Ein solches ist beispielsweise das besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) (vgl. hierzu: www.egvp.justiz.de; Leitfaden unter https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/2022_08_04_Sicherer_Uebermittlungsweg_Buerger_Organisationen_V1-4.pdf). Für natürliche Personen kommt zudem die Nutzung des „Mein Justizpostfach“ (MJP) in Betracht (<https://mjp.justiz.de>). Sachverständige, die regelmäßig mit dem Gericht kommunizieren, dürften seit dem 1. Januar 2024 verpflichtet sein, einen sicheren Übermittlungsweg einzurichten.

Informationen zu Größe und Form der in der Regel zulässigen Übermittlung ergeben sich aus § 65a Abs. 2, 3 SGG i.V.m. ERVV und ERVB. Es besteht die Möglichkeit, insbesondere wenn die zu übermittelnden Dokumente zu umfangreich sind, elektronische Daten per physischem Datenträger (DVD, CD und USB-Speichermedien, die mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert und dem USB-Standard 2.0 oder höher entsprechen) an das Gericht zu übermitteln.

Übersicht

